



Informationsblatt für Eltern zum Neugeborenen-Hörscreening in Westfalen-Lippe

Stand 30.5.2018

Warum ein Hörscreening?

Von 1000 Kindern kommen 2-3 mit einer höhergradigen Hörstörung zur Welt. Wird eine Hörstörung monatelang oder gar jahrelang nicht entdeckt, kann sich dies auf die gesamte Entwicklung negativ auswirken: Nur wenn ein Kind hören kann, lernt es, normal zu sprechen.

Vor allem die ersten Lebensmonate sind für das Hören von entscheidender Bedeutung, da sich in dieser Zeit die Hörbahn entwickelt. Je länger der Hörverlust unentdeckt bleibt, desto schwieriger wird es für das Kind, den Rückstand in der Sprachentwicklung aufzuholen. Erkennt man die Hörstörung sehr früh, so kann man dem Kind heute durch moderne Hörgeräte-Technologie und frühe Förderung den Start ins Leben wesentlich erleichtern.

Ziel des Hörscreenings ist es, aus allen Neugeborenen diejenigen Kinder herauszufinden, bei denen eine fachärztliche Untersuchung auf eine Hörstörung innerhalb der ersten Lebenswochen sinnvoll ist.

Wie wird das Hörscreening durchgeführt?

Das Hörvermögen eines Neugeborenen kann mit zwei Verfahren überprüft werden: Beim ersten Verfahren, der Ableitung von Otoakustischen Emissionen (OAE), wird dem Ohr ein Sonderton angeboten. Ein gesundes Ohr registriert diesen Ton und sendet als Antwort einen zweiten Ton. Ist dieser Ton vorhanden, funktionieren Mittelohr und Hörschnecke. Auch beim zweiten Verfahren, der automatisierten Hirnstammaudiometrie (AABR), wird ein Sonderton angeboten. Über drei zuvor auf die Stirn, den Nacken und den Wangenknochen aufgeklebte Elektroden oder einen Hörer mit festen Elektroden wird die Reaktion des Gehirns auf den Sonderton gemessen. Ist diese Reaktion messbar, sind Mittelohr, Hörschnecke, Hörnerv und unterer Teil der Hörbahn funktionsfähig. Beim Hörscreening für Ihr Kind wird eine dieser beiden Methoden eingesetzt. Die Untersuchung ist am einfachsten durchzuführen, wenn das Baby getrunken hat und schläft. Sie dauert wenige Minuten und ist für Ihr Baby völlig schmerzlos und in keiner Weise belastend.

Welches Ergebnis bringt das Hörscreening?

Das Hörtestgerät gibt seine Ergebnisse in Form der Aussage „unauffällig“ oder „kontrollbedürftig“ aus. Wenn das Ergebnis „unauffällig“ ist, ist alles in Ordnung. Wenn es „kontrollbedürftig“ ist, besteht die Notwendigkeit einer Kontrolle innerhalb der nächsten Tage in Ihrer Geburtsklinik.

Zeigt das Gerät auch bei der Nachuntersuchung ein „kontrollbedürftiges“ Ergebnis, so heißt dies nicht, dass Ihr Kind schwerhörig ist. Wir empfehlen in diesem Fall aber dringend eine Ausschlussuntersuchung innerhalb von vier Wochen bei einer Fachärztin/einem Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder für HNO-Heilkunde mit einem Schwerpunkt für Kinder. Dazu geben wir Ihnen vor dem Verlassen der Geburtsklinik ein Informationsblatt, aus dem Sie die Anschriften von mit der Hörscreeningzentrale zusammenarbeitenden Fachärztinnen und Fachärzten in Ihrer Nähe ersehen können. Hier können weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden, die Ihnen Sicherheit über das Hörvermögen Ihres Kindes geben können, und es können die vielleicht notwendigen Behandlungen sofort einleitet werden.

Aufmerksam bleiben!

Ein „unauffälliges“ Screeningergebnis, ist ein erfreuliches Ergebnis: Es bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Geburt keine schwerwiegende Hörstörung besteht. Allerdings werden

geringgradige Hörstörungen nicht erfasst. Manche Hörstörungen entwickeln sich auch erst nach der Geburt. Das bedeutet, dass Sie bezüglich der weiteren Entwicklung aufmerksam bleiben sollten.

Ihr Einverständnis ist wichtig!

Die Untersuchung und die Weitergabe von Daten erfolgen nur, wenn Sie Ihr Einverständnis geben. Um zu gewährleisten, dass die Höruntersuchungen allen Neugeborenen angeboten und bei auffälligen Befunden weiterführende Untersuchungen sichergestellt und Behandlungen früh eingeleitet werden, bitten wir Sie als Eltern,

1. der Untersuchung Ihres Kindes zuzustimmen und
2. der Weitergabe seiner Daten (Kennung, Name, Geburtsdatum, Untersuchungsverfahren, Ohrseite und Ergebnis, bei Kindern mit kontrollbedürftigem Ergebnis zusätzlich den Namen und die Anschrift der Mutter sowie die Telefonnummer und Muttersprache) an die Hörscreening-Zentrale Westfalen-Lippe an der Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie des Universitätsklinikums Münster zuzustimmen. Zur ständigen Kontrolle der Qualität des Hörscreenings in den Geburtskliniken werden bei manchen Screeninggeräten zusätzlich Daten über das Gerät und die Durchführung der Messung übertragen. Messergebnisse werden anonymisiert für Rückmeldungen an die Geburtskliniken und wissenschaftliche Auswertungen (z.B. Häufigkeit von Hörstörungen, Qualität des Hörscreenings in Westfalen-Lippe) genutzt.

Die Hörscreeningzentrale hat die Aufgabe, Kinder und Eltern zu begleiten, bis die Hörfähigkeit des Kindes abschließend geklärt ist und – wenn notwendig – die Behandlung und Förderung eingesetzt hat. Dazu informiert die Hörscreening-Zentrale bei fehlenden Kontrollen die Eltern, um den Stand der Untersuchungen zu klären. Dies bedeutet Sicherheit für Sie als Eltern, dass keine Untersuchung vergessen wird.

Die Teilnahme ist freiwillig. Falls Sie der Datenweitergabe nicht zustimmen wollen, entstehen Ihnen oder Ihrem Kind daraus keine Nachteile, allerdings sollten Sie dann bei einem auffälligen Befund selbst auf weitere Untersuchungen achten.

Datenschutz

Die Untersuchung, sowie die Übermittlung und Aufbewahrung der Daten Ihres Kindes in der Hörscreening-Zentrale bedarf Ihrer Einwilligung. Die übermittelten Daten werden unter ärztlicher Verantwortung und Schweigepflicht verarbeitet. Der Datenschutz ist selbstverständlich gewährleistet.

Sie als Eltern erhalten auf Antrag kostenlose Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie bzw. Ihr Kind gespeichert wurden. Sofern Ihr Wunsch nicht mit einer gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung von Daten kollidiert, haben Sie ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten.

Die Anschrift lautet: Screening-Zentrale Westfalen Lippe, Klinik und Poliklinik für Phoniatrie und Pädaudiologie, Universitätsklinikum Münster, Kardinal-von-Galen-Ring 10, 48149 Münster.

Die Hörscreeningzentrale Westfalen-Lippe steht Ihnen für Fragen unter der **Telefon-Nr. 0251-8355931** von Montag bis Freitag von 9-12 Uhr zur Verfügung. Sie können uns auch über die Email-Adresse info@hoerscreening-wl.de erreichen. Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie zusätzlich auf der Internetseite www.hoerscreening-wl.de.

Das Verfahren wurde durch den Datenschutzbeauftragten des Universitätsklinikums Münster überprüft. Ethik-Kommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Westfälischen Wilhelms-Universität haben diesem Verfahren zugestimmt.